

Anfrage Nr.: AF1413/21

Datum: 29.04.2021

A N F R A G E

Fraktion AfD

Gegenstand:

Nachfrage zu AF1351/21

Einleitung:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bezüglich der Antwort auf AF1351/21 gestatten Sie mir bitte zwei Nachfragen.

Vorab erlaube ich mir jedoch noch eine Bemerkung:

Sie verwiesen bei der Problematik des unzulässigen Betretens des der Pillnitzer Elbinsel auf die Trockenheit der Sommermonate der letzten Jahre. Ich erlaube mir hier einen tagesaktuellen Hinweis vom 25.04.2021: Der Elbpegel in Dresden misst 143 cm, und bereits jetzt kann in Höhe „Gaststätte Elbinsel“ die Insel nahezu trockenen Fußes erreicht werden.

Nun zu den Fragen:

Fragen:

1. In der Antwort auf Frage 2 wurde ausgeführt, dass die Elbinsel mit sieben Schildern (Gelbe Eule) entsprechend gekennzeichnet ist. Inwiefern unterscheidet sich die Beschilderung eines Landschaftsnaturschutzgebietes (LSG), bei dem das Betreten erlaubt ist, von der Beschilderung der Pillnitzer Elbinsel als gesondertes Naturschutzgebiet (NSG), bei dem das Betreten verboten ist? Woraus wird für Ortsfremde der Unterschied zwischen NSG und LSG sichtbar?
2. Mit Antwort auf Frage 4 wurde angegeben, dass bei Abwägungen eventueller Maßnahmen zur Offenhaltung des Altelbarmes auch der Schutzzweck des NSG, „die Gewährleistung einer eigen-dynamischen Entwicklung unbefestigter Ufer, der Sedimente und Böden und der Vegetation un-

ter dem Einfluss des Elbestroms und der Biberpopulation“ berücksichtigt werden muss. Gehe ich richtig in der Annahme, dass dieser Schutzzweck ausschließlich innerhalb des Geltungsbereichs des NSG zu berücksichtigen ist?

Ich bedanke mich vorab für die Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Thomas Ladzinski